



# Aussenhandel – Quarterly

## Inhalt:

- International .....1
- UN-Kaufrecht – Neue Vertragsstaaten .....1
- FAO – ISPM 15-Standard.....1
- Kasachstan – Beitritt zum Carnet ATA-Verfahren.....1
- Kosovo – 181. Mitgliedsstaat der WZO .....2
- Europäische Union .....2
- Neufassung der Europäischen  
Insolvenzverordnung .....2
- EuGH – Anmeldung von Bargeldbeträgen auch bei  
Umstieg in der EU.....2
- Länderinformationen.....3
- Deutschland – Neuer Rückgriffsanspruch in der  
Lieferkette .....3
- Deutschland – Erstmals gesetzliche Regelung zur  
international ausgeübten Vollmacht .....3
- Deutschland – Änderungen des  
Zollverwaltungsgesetzes in Kraft.....3
- Deutschland – Reform der APG beschlossen .....4
- Deutschland – Neues Insolvenzanfechtungsrecht  
in Kraft.....4
- Frankreich – Neues Vertragsrecht .....4
- Italien – Neue Regeln für Umsatzsteuerlager .....5

## International

### UN-Kaufrecht – Neue Vertragsstaaten

Die Anzahl der Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts-Übereinkommens (*United Nations Convention on the International Sale of Goods*, „CISG“) ist im Jahr 2017 auf nunmehr 86 Staaten angewachsen.

Neben fast allen europäischen Staaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands, Maltas und Portugals sind unter anderem auch China, Russland und die USA Parteien dieses Übereinkommens, das ein einheitliches – ohne Rückgriff auf das Kollisionsrecht zu ermittelndes – Recht für grenzüberschreitende Kaufverträge bietet und sich als Staatsvertrag gegenüber zwingendem und späterem nationalem Recht durchsetzt.

Als jüngster Vertragsstaat ist am 7. Juni 2017 nunmehr **Fiji** dem Übereinkommen beigetreten und wird dieses am 1. Juli 2018 in Kraft setzen. Im Laufe des Jahres 2017 ist das Übereinkommen darüber hinaus bereits am 1. Juni 2017 in **Aserbaidschan** und am 1. Januar 2017 in **Vietnam** in Kraft getreten. Sofern kein ausdrücklicher Ausschluss des UN-Kaufrechts erfolgt ist, unterfallen ab dem Tag des Inkrafttretens geschlossene Verträge zwischen Parteien aus einem bisherigen Vertragsstaat des Übereinkommens, beispielsweise Deutschland, und einem neuen Vertragsstaat dem Übereinkommen.

### FAO – ISPM 15-Standard

Im weltweiten Handel verwendete Paletten oder andere Transportbehälter aus Holz müssen regelmäßig dem ISPM 15-Standard der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (*Food and Agriculture Organization*, „FAO“) genügen, um das Einschleppen von Schadorganismen zu verhindern. Bei Nichteinhaltung des ISPM 15-Standards können Bußgelder verhängt werden, in Deutschland beispielsweise nach § 13q Abs. 1 und § 13s i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 15a der Pflanzenbeschauverordnung i.V.m. § 68 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz in Höhe von bis zu EUR 50.000,00.

### Kasachstan – Beitritt zum Carnet ATA-Übereinkommen

Kasachstan ist zum 1. April 2017 neuer Vertragsstaat des Carnet ATA-Übereinkommens geworden. Nunmehr können Carnet ATA zur vorübergehenden Einfuhr folgender Waren ausgestellt werden: Messe- und Ausstellungsgüter, Berufsausrüstung, Warenmuster, Waren für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren, lebende Tiere (mit Einschränkungen) und Informationsmaterial für Touristen.

Die Carnets sollen in englischer Sprache ausgefüllt sein, wobei der Kasachische Zoll eine Übersetzung der Allgemeinen Liste ins Kasachische oder Russische verlangen kann. Um Nachfragen und damit Verzögerungen zu vermeiden, erscheint es ratsam, die Allgemeine Liste sowohl in Englisch als auch in Kasachisch bzw. Russisch auszufüllen.

Im Rahmen der zollamtlichen Abfertigung des Carnetverfahrens ist der Zollgutversand (Transit) ebenso zulässig wie unbegleitete Warensendungen. Im Postverkehr wird ein Carnet nicht akzeptiert.



## Kosovo – 181. Mitgliedsstaat der WZO

Die Republik Kosovo ist im März 2017 das 181. Mitglied der Weltzollorganisation (WZO) geworden. Die Hauptaufgabe der WZO ist die Harmonisierung und Vereinfachung der Zollformalitäten im Interesse des internationalen Handels. Wichtiges Instrument hierfür ist das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung von Waren (HS-Konvention), anhand dessen 137 Vertragsparteien und 67 weitere Staaten weltweit die Einordnung von Waren in den Zolltarif vornehmen. Weiter beteiligt sich die WZO an der Entwicklung und Umsetzung weltweiter Strategien zur Gewährleistung der Sicherheit der Versorgungskette, Bekämpfung von Fälschungen, Förderung von Handel und Entwicklung sowie der effizienten Erhebung von Zolleinnahmen.

## Europäische Union

### Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung

Am 26. Juni 2017 ist mit der Verordnung (EU) 2015/848 die Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung (EulnsVO) in Kraft getreten, die die Anerkennung der Insolvenzverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Durchführung von Sekundärverfahren und die Unterrichtung der Gläubiger zum Gegenstand hat.

Nach Art. 19 EulnsVO erkennen die Mitgliedstaaten untereinander alle dem Anwendungsbereich der Verordnung unterfallenden Verfahren an. Die Neufassung erweitert diesen Anwendungsbereich auf alle in Anlage A aufgeführten mitgliedstaatlichen Verfahren, ohne dass es der Erfüllung weiterer Voraussetzungen bedarf. Im Zuge der Neufassung sind gem. Art. 1 EulnsVO nunmehr auch vorläufige Verfahren vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst.

Die internationale Zuständigkeit für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens liegt nach Art. 3 EulnsVO bei den Gerichten des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Insolvenzschuldner „den Mittelpunkt seiner hauptsächlichlichen Interessen“ hat. Im Fall von juristischen Personen wird gem. Art. 3 EulnsVO vermutet, dass sich dieser Mittelpunkt am Sitz der Hauptverwaltung befindet. Die Neufassung greift damit die Rechtsprechung des EuGH zu der bisherigen Verordnung auf.

In einem weiteren Mitgliedstaat kann über dort belegenes Vermögen des Insolvenzschuldners ein sekundäres Insolvenzverfahren eröffnet werden, ohne dass es einer erneuten Prüfung der Insolvenz des Schuldners bedarf. Anders als nach der bisherigen Fassung der Verordnung muss dieses Verfahren jedoch nicht mehr zwingend zur

Liquidation führen, sondern kann auch in Form eines Sanierungsverfahrens durchgeführt werden.

Schließlich bringt die Neufassung ein europäisches Standardformular für die Anmeldung von Forderungen und schafft mit den Art. 56 ff. EulnsVO erstmals die Möglichkeit der Durchführung eines Konzerninsolvenzverfahrens auf europäischer Ebene.

### EuGH – Anmeldung von Bargeldbeträgen auch bei Umstieg in der EU

Der EuGH entschied mit Urteil vom 4. Mai 2017 (AZ.: C-17/16), dass die Pflicht, Barmittel ab EUR 10.000,00 anzumelden auch in den internationalen Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten besteht.

Im konkreten Fall war ein Bürger des Staates Benin im Auftrag eines Beniner Unternehmens mit ca. USD 1.600.000,00 über Paris nach Beirut unterwegs. Am Pariser Flughafen wurde er vom Zoll kontrolliert, der das Geld bei ihm fand und ein Ermittlungsverfahren einleitete. Der Beniner und sein Auftraggeber erhoben eine Schadenersatzklage vor einem französischen Gericht.

Der EuGH wies zunächst darauf hin, dass der Begriff der Einreise in die EU bedeutet, dass eine natürliche Person sich von einem Ort, der nicht zum Unionsgebiet gehört, zu einem Ort, der zum Unionsgebiet gehört, fortbewegt. Sodann stellte der EuGH fest, dass die Flughäfen der Mitgliedstaaten zum Hoheitsgebiet der EU gehören, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (über die Überwachung von Barmitteln die in die bzw. aus der Gemeinschaft verbracht werden) keinen Ausschluss der Anmeldepflicht in den internationalen Transitzonen dieser Flughäfen vorsehen und die Bestimmungen der Europäischen Verträge weder diese Zonen aus dem räumlichen Geltungsbereich des Unionsrechts ausschließen noch eine entsprechende Ausnahme vorsehen.

Daraus folge, dass eine Person, die in einem Flughafen auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus einer Maschine mit Herkunft aus einem Nicht-EU-Staat von Bord geht, um mit einer anderen Maschine mit Ziel in einem anderen Nicht-EU-Staat weiterzureisen, in die Union eingereist ist und der Anmeldepflicht unterliegt.

Die Anmeldepflicht in den internationalen Transitzonen der Flughäfen im Hoheitsgebiet der EU sei auch mit dem Ziel dieser Verordnung vereinbar. Die Anmeldepflicht solle abschreckend wirken und verhindern, dass Erlöse aus rechtswidrigen Handlungen in das Finanzsystem eingeleitet und im Anschluss an eine Geldwäsche investiert werden.

Weitere Hinweise zum Bargeldverkehr finden Sie auf [Seite 3](#).



## Länderinformationen

### Deutschland – Neuer Rückgriffsanspruch in der Lieferkette

Im April 2017 hat der Bundestag das Gesetz unter anderem zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung verabschiedet, welches zum 1. Januar 2018 in Kraft treten wird.

In Abweichung von der bisherigen Rechtslage können die sich bei der Nacherfüllung gem. § 439 BGB ergebenden Aus- und Einbaukosten nunmehr in der Lieferkette zwischen Unternehmern verschuldensunabhängig weitergereicht werden. Nach der bisherigen Rechtsprechung konnten die Aus- und Einbaukosten nur dann als Schadenersatz geltend gemacht werden, wenn der Lieferant den Mangel verschuldet hatte, so dass der Letztverkäufer häufig einen erheblichen Teil der Nacherfüllungsaufwendungen selbst tragen musste. Künftig besteht mit dem Anspruch aus § 445a Abs. 1 BGB ein eigenständiger und verschuldensunabhängiger Aufwendungsersatzanspruch des Letztverkäufers gegen den Lieferanten auf Ersatz der dem Letztverkäufer durch die Nacherfüllung entstandenen Aufwendungen, der auch zwischen Unternehmern gilt.

Gem. § 445b Abs. 1 BGB verjährt der Aufwendungsersatzanspruch aus § 445a Abs. 1 BGB grundsätzlich binnen zwei Jahren ab Ablieferung der Sache, jedoch tritt die Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Letztverkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Ablieferung der Sache durch den Lieferanten an den Letztverkäufer.

### Deutschland – Erstmals gesetzliche Regelung zur international ausgeübten Vollmacht

Am 17. Juni 2017 ist das Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts in Kraft getreten. Hiermit wurde u.a. ein neuer Art. 8 in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) aufgenommen, der erstmals festlegt, welches Recht auf eine Vollmacht anzuwenden ist, wenn der Bevollmächtigte im Ausland für den Vollmachtgeber tätig wird. Die Vorschrift regelt allein das auf die Außenwirkung gegenüber Dritten maßgebliche Recht und gerade nicht das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.

Vorrangig ist nach Art. 8 Abs. 1 EGBGB die vom Vollmachtgeber getroffene Rechtswahl zu berücksichtigen. Fehlt es an einer solchen und wird der

Bevollmächtigte unternehmerisch tätig, sieht Art. 8 Abs. 2 EGBGB die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Bevollmächtigten vor.

Handelt der Bevollmächtigte hingegen als Arbeitnehmer des Vollmachtgebers, so ist nach Art. 8 Abs. 3 EGBGB der gewöhnliche Aufenthalt des Vollmachtgebers maßgeblich. Voraussetzung ist jeweils, dass die Rechtswahl bzw. der gewöhnliche Aufenthalt dem Dritten, dem gegenüber die Vollmacht ausgeübt wird, bekannt sind.

Art. 8 Abs. 5 EGBGB enthält schließlich eine Auffangregelung für den Fall, dass sich das anzuwendende Recht nicht aus Art. 8 Abs. 1 bis 4 EGBGB ergibt. In diesem Fall sind die Vorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Bevollmächtigte von seiner Vollmacht im Einzelfall Gebrauch macht (Gebrauchsort). Sollte der Gebrauchsort für den Dritten nicht erkennbar sein, sind die Sachvorschriften des Staates, in dem der Vollmachtgeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzuwenden.

Die Regelungen des Art. 8 EGBGB sind auf die rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht beschränkt und lassen somit die Vorschriften zur gesetzlichen und organschaftlichen Vertretung unberührt.

### Deutschland – Änderungen des Zollverwaltungsgesetzes in Kraft

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in den Bereichen Geldwäsche, Verbrauchsteuern und Post ist das Zollverwaltungsgesetz (ZVG) geändert worden. Ziel der Neuerungen ist es, die Ein- und Ausfuhr illegaler Waren auf dem Postweg besser zu kontrollieren und illegale Bargeldtransfers über die deutschen Grenzen aufzudecken. Bisher war lediglich die Deutsche Post AG zur Vorlage von Postsendungen verpflichtet, bei denen Anhaltspunkte dafür bestanden, dass Waren unter Verstoß gegen ein Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbot in den oder aus dem Geltungsbereich des ZVG verbracht wurden. Zudem hatte die Zollverwaltung bisher keine Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Deutsche Post AG dieser Verpflichtung tatsächlich vollumfänglich nachkommt. Weiterhin enthielt das ZVG keine Regelung, um risikoorientierte Kontrollen oder stichprobenweise Überprüfungen in den Betriebs- und Geschäftsräumen der Deutschen Post AG durchzuführen. Nunmehr müssen alle Postdienstleister der Zollverwaltung Postsendungen bei entsprechenden Anhaltspunkten anzeigen und auf Verlangen zur Nachprüfung vorlegen. So wurden zur Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Barmitteln weitere Anmelde- und Mitwirkungspflichten aufgenommen.

Weiterhin ermöglichen neue gesetzliche Regelungen für grenzüberschreitende Barmitteltransporte der



Zollverwaltung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstärkt zu bekämpfen.

Schließlich wurden erstmalig Befugnisse zu den Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für Vollzugsbedienstete der Zollverwaltung gesetzlich geregelt.

Eine Zusammenfassung des jüngsten EuGH-Urteils zur Anmeldepflicht von Bargeldbeträgen bei Umstieg innerhalb der EU finden Sie auf [Seite 2](#).

## Deutschland – Reform der APG beschlossen

Mithilfe der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG) des Bundes können deutsche Exporteure Liefer- und Leistungsgeschäfte an verschiedene ausländische Kunden zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen gegen Zahlungsausfälle absichern. Nunmehr ist zum 1. Juli 2017 die APG-Reform in Kraft getreten und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Neuverträge. Die Umstellung der Bestandsverträge erfolgt ab dem 1. September 2017 zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Vertragsverlängerung. Die Neuregelungen stellen sich wie folgt dar:

- Der Deckungsschutz beginnt künftig mit der Erbringung der Lieferung bzw. Leistung und nicht wie bisher erst mit der Umsatzmeldung.
- Maßgeblich für die Umsatzmeldung ist das Rechnungs- und nicht mehr das Versanddatum.
- Die im Vormonat in Rechnung gestellten Umsätze müssen nur noch zum 15. eines Monats gemeldet werden.
- Eine Umsatznachmeldung ist bis zu zwei Monate nach dem regulären Umsatzmeldetermin möglich. Sollten sich innerhalb dieser Nachmeldefrist gefahrerhöhende Umstände ergeben, haben diese keinen Einfluss auf den Deckungsschutz, da dieser mit der Lieferung bzw. Leistung und nicht mit der Umsatzmeldung einsetzt.
- Umsatznachmeldungen müssen nicht mehr als solche kenntlich gemacht werden.
- Zahlungsüberfälligkeiten von mehr als drei Monaten gelten als gefahrerhöhender Umstand und müssen unverzüglich gemeldet werden.
- Es gibt nur noch einen Selbsteteiligungssatz. Dieser beträgt sowohl für wirtschaftliche als auch politische Schäden 10 Prozent. Auf Antrag und gegen ein entsprechend erhöhtes Entgelt kann die Selbsteteiligung auf 5 Prozent reduziert werden.
- Statt dreier Regelwerke (Pauschalvertrag, Allgemeine Bedingungen für die APG und Allgemeine Bedingungen für die Forderungsabtretung) wird es

künftig nur noch zwei geben: die Allgemeinen Bedingungen (AB), und den APG-Vertrag, der ausschließlich die individuellen Regelungen des APG-Nehmers abbildet.

## Deutschland – Neues Insolvenz-anfechtungsrecht in Kraft

Seit April 2017 ist das geänderte Insolvenzanfechtungsrecht in Kraft. Mit den Neuregelungen soll unter anderem vermieden werden, dass sich für einen Gläubiger Nachteile daraus ergeben, dass er einem Schuldner in der Vergangenheit Zahlungserleichterungen gewährt hat. Auch Arbeitnehmer sollen besser vor einer Rückforderung des bereits gezahlten Arbeitsentgeltes durch den Insolvenzverwalter geschützt werden. Zudem wurden die Bestimmungen zur Verzinsung von Anfechtungsansprüchen geändert. Diese führten bisher häufig dazu, dass Anfechtungen verschleppt wurden, um Zinsgewinne zu erzielen. Neben diesen Änderungen im Insolvenzanfechtungsrecht sieht der Gesetzentwurf auch Änderungen im Gläubigerantragsrecht vor.

Für Insolvenzverfahren, die am 5. April 2017 oder später eröffnet worden sind, gelten folgende Änderungen:

- Der Anfechtungszeitraum für Deckungshandlungen (Bezahlung von erbrachten Lieferungen und Leistungen) wurde von zehn auf vier Jahre reduziert.
- Im Rahmen der Anfechtung wird hinsichtlich der Kenntnis nicht mehr an die „drohende“, sondern an die „eingetretene“ Zahlungsunfähigkeit angeknüpft, wenn die Art und Weise der Zahlung den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen entsprach.
- Hat der Gläubiger dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewährt, wird vermutet, dass er eine etwaige Zahlungsunfähigkeit nicht kannte.
- Bargeschäfte (zwischen Leistung und Gegenleistung liegt ein kurzer Zeitraum) sind nur anfechtbar, wenn der Gläubiger erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelt; für Arbeitsentgelte kann der für das Vorliegen von Bargeschäften maßgebliche Zeitraum bis zu drei Monate betragen.
- Anfechtungsansprüche werden nur noch ab Verzugseintritt (nicht wie bisher ab Insolvenzeröffnung) verzinst.

## Frankreich – Neues Vertragsrecht

Wir hatten bereits in unserem Quarterly 2/2016 darauf hingewiesen, dass das französische Vertragsrecht durch die Verordnung Nr. 2016-131 vom 10. Februar 2016 reformiert und vollkommen neu geordnet wurde.



Verträge, die nach dem 1. Oktober 2016 abgeschlossen wurden, unterliegen grundsätzlich der Anwendung des neuen Rechts.

Das neue französische Vertragsrecht stellt eine Abwendung vom Konzept der Vertragsfreiheit und Parteiautonomie und eine Hinwendung zu einem an Einflüssen des Verbraucherrechts orientierten Recht dar. So unterscheidet das französische Recht nunmehr zwischen individuellen und vorformulierten Verträgen (Art. 1110). Diese Unterscheidung hat weitreichende Konsequenzen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Standardvertrags werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die andere Partei sie kannte und ausdrücklich akzeptiert hat (Art. 1119).
- Unklare Klauseln eines Standardvertrags werden gegen den Vertragspartner ausgelegt, der diese vorgegeben hat (Art. 1190).
- Klauseln, die zu einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien führen, sind unwirksam (Art. 1171).

Wie sich das Zusammenwirken der neuen vertragsrechtlichen Regelungen und der fortgeltenden Regeln des Handelsrechts gestalten wird, bleibt abzuwarten. Gleichwohl gelten die neuen vertragsrechtlichen Regeln nicht nur in Bezug auf Geschäfte mit Verbrauchern (B2C), sondern auch für Geschäfte zwischen Unternehmern (B2B).

Über die beschriebene Differenzierung zwischen individuellen und vorformulierten Verträgen hinaus, wird durch die Reform mit der „Unvorhersehbarkeit“ („*imprévision*“) erstmals auch ein dem Wegfall der Geschäftsgrundlage vergleichbares Rechtsinstitut kodifiziert, das Neuverhandlungen oder eine Kündigung des Vertrages ermöglicht, sofern sich ein unvorhersehbares Risiko verwirklicht.

Trotz dieser Neuerungen bleibt das französische Recht jedoch von einem Ungleichgewicht zulasten der Verkäuferseite geprägt. Wie bisher sind zum einen Haftungsbeschränkungen nur zulässig, sofern beide Parteien „Fachleute der gleichen Spezialisierung“ („*professionnels de même spécialité*“) sind. Zum anderen beginnt der Lauf der zweijährigen Frist zur Mangelbeseitigung bei „versteckten Mängel“ erst mit der Entdeckung des Mangels.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass nach Art. 10 Abs. 2 der Rom I-Verordnung über vertragliche Schuldverhältnisse im Einzelfall das Zustandekommen eines dem deutschen Rechts unterliegenden Vertrags nach französischem Recht zu bestimmen sein kann, sofern sich aus den Umständen ergibt, dass die Anwendung allein deutschen Rechts ungerechtfertigt wäre. Dies hat zur Folge, dass innerhalb von deutsch-französischen Geschäftsbeziehungen praktisch immer die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die französische Partei erforderlich ist.

Angesichts der Ratifikation des UN-Kaufrechts-Übereinkommens durch Deutschland und Frankreich findet das französische Vertragsrecht auf grenzüberschreitende Sachverhalte jedoch keine Anwendung, sofern die Parteien die Anwendung des Übereinkommens nicht ausgeschlossen haben. Vor dem Hintergrund der nunmehr auch in Frankreich starken Ausprägung der Inhaltskontrolle allgemeiner Vertragsbedingungen kann ein Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens nicht befürwortet werden.

## Italien – Neue Regeln für Umsatzsteuerlager

In Italien sind mit Wirkung zum 1. April 2017 neue Regeln für Umsatzsteuerlager eingeführt worden. Unabhängig vom Sitz seines Vertragspartners kann nunmehr jedes Unternehmen mit Sitz in Italien Waren in ein Umsatzsteuerlager einlagern.

Werden die Waren wieder aus dem Lager ausgelagert, so bestimmt sich die Versteuerung bei einem Verkauf innerhalb der Europäischen Union nach dem *reverse charge*-Verfahren, während bei Geschäften mit Vertragsparteien aus einem Drittstaat eine Garantie zu stellen ist, sofern die Waren zum freien Verkehr in die Europäische Union eingeführt werden. Im Fall der Lagerung italienischer Güter wird die Umsatzsteuer am 16. Tag des auf die Auslagerung der Waren folgenden Monats fällig.

### Hinweis

*Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

**Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.ahlers-vogel.de](http://www.ahlers-vogel.de).**

*Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Aussenhandel wie folgt zur Verfügung:*



**Kontakt**

Ahlers & Vogel \_ Hamburg  
Schaarsteinwegsbrücke 2 \_ 20459 Hamburg  
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0  
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88  
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

RA Prof. Dr. Burghard Piltz  
RA Philipp Landers  
RA Dr. Ulf Marr

Ahlers & Vogel \_ Leer  
Königstraße 32 \_ 26789 Leer (Ostfriesland)  
Telefon +49 (491) 45 45 229-0  
Telefax +49 (491) 45 45 229-99  
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

RA Dr. Tobias Eckardt  
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail bremen@ahlers-vogel.de

RA Burkhard Klüver  
RA Dr. Stefan Hoeft  
RA Dr. Carsten Heuel  
RA Dr. Jochen Böning  
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff

Ahlers & Vogel \_ Rostock  
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 \_ 18055 Rostock  
Telefon +49 (381) 491 39-0  
Telefax +49 (381) 491 39-99  
E-Mail rostock@ahlers-vogel.de